

**Amt West-Rügen**  
**Gemeinde Ramin**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Grabitz“ der Gemeinde Ramin**

Die Gemeindevertretung Ramin hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 16 „Grabitz“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 16 „Grabitz“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Ramin in der Dorfstraße 9 a sowie in der Neue Straße 13 a in Ramin. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

Der Bebauungsplan tritt mithin mit Ablauf des 20.09.2023 in Kraft.

Das Plangebiet umfasst die Ortslage Grabitz mit einer ca. 4,7 ha großen Fläche. Die Lage ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 16 „Grabitz“ mit der Begründung im Amt West-Rügen, Bauamt, Dorfplatz 2 in 18573 Samtens

#### **während der Dienststunden**

**dienstags von            09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie**  
**donnerstags von        09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung auf der Internetseite des Amtes West-Rügen [www.amt-westruegen.de](http://www.amt-westruegen.de) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht: <https://bplan.geodaten-mv.de/>.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn ein Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich ist.

Ferner wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen. Danach kann ein Verstoß gegen landesrechtliche Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Samtens, den 05.09.2023

  
Im Auftrag Y. Falk  
Sachbearbeiterin Bauleitplanung



**Verfahrensvermerke:**

ausgehängt am: 06.09.2023      Unterschrift:  
abzunehmen am: 21.09.2023  
  
abgenommen am:                      Unterschrift:



**Schaukästen laut Hauptsatzung**

ausgehängt im Schaukasten laut Hauptsatzung der Gemeinde Ramin:

- Ramin, Neue Straße 13a
- Ramin, Dorfstraße 9a

bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes West-Rügen: